



Reglement

für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Art. 1 Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die folgenden Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- a) *Strasse Dorf - Grotta (Abzweigung Grillplatz)*
- b) *Strasse Dorf - Panazola - Acla Rodunda*

Es gelten folgende Einschränkungen:

- *Höchstgewicht 8 Tonnen für die a + b Strasse*
- *Höchstbreite 2,5 Meter für die a + b Strasse*

Werden für Transporte das Höchstgewicht und/oder die Höchstbreite überschritten, bedarf es einer Sonderbewilligung des Gemeindevorstandes Ruschein (das maximale Höchstgewicht beträgt 16 Tonnen).

Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmbewilligung

Die folgenden Waldstrassen dienen in der Regel nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäß Art. 4 und 5 dieses Reglements, mit nachstehenden Präzisierungen:

1. Die Strasse *Run-Clavaus* kann zu den in Art. 4 genannten Zwecken bewilligungsfrei befahren werden. Zusätzlich sind Fahrten im Sinne von Art. 5 lit. a nachstehend zulässig und diese unterliegen der Bewilligungspflicht und die Bewilligungsempfänger haben die Gebühren gemäß Art. 6 zu entrichten.

Die Strasse *Run-Clavaus* wird mit Barriere geschlossen. Die Gemeinde kann Schlüssel im Falle der Strassenbenützung aushändigen.

2. Für die Waldstrassen

- a) *Strasse Run Sievi-Muletg*
- b) *Strasse Run-Run Rest*
- c) *Strasse Muletg da Nuorsas-Alp da Schnaus*

gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahme gemäß Art. 4 und Art. 5 lit. a-d dieses Reglements.

3. Für die Waldstrassen:

- a) *Strasse Grotta-Alp Ruschein (ohne Strasse Prau Grass-Fops)*
- b) *Strasse Encavridas-Run Sievi*
- c) *Strasse Acla Biet-Mulin da Siat*

gelten die gleichen Regelungen wie für die Waldstrassen gemäß Art. 2 Ziff. 2 lit. a-c. Zusätzlich werden Ausnahmbewilligungen gemäß Art. 5 lit. f dieses Reglements erteilt.

Die Strasse *Acla Biet-Mulin da Siat* dient ausserdem dem Ortsverkehr zwischen den Gemeinden Ruschein und Siat. Sie ist jedoch für jeglichen Durchgangsverkehr gesperrt.

Für das Befahren der Strasse *Acla Biet-Mulin da Siat* ist sowohl eine von der Gemeinde Ruschein als auch eine von der Gemeinde Siat erteilte Ausnahmegewilligung für das Befahren von Wald- und/oder Meliorationsstrassen (Art. 5 lit. e) gültig. Diese Bestimmung entfällt jedoch, wenn die Gemeinde Siat nicht die gleiche Regelung für die Meliorationsstrasse Tuf-S. Glieci-Mulin in Kraft setzt.

Für Transporte auf der Strasse *Acla Biet-Mulin da Siat*, die das zulässige Höchstgewicht und/oder die zulässige Höchstbreite überschreiten, ist eine Sonderbewilligung gemäss Art. 2 Ziff. 3 letzter Absatz einzuholen.

Die Strasse Grotta-Alp Ruschein wird ab Plaun da Vitg ab 1. Dezember 1997 mittels Barriere geschlossen (vgl. Art. 7 nachstehend).

Ferner gelten folgende Einschränkungen:

- *Höchstgewicht 8 Tonnen*
- *Höchstbreite 2,5 Meter*

Für Transporte, welche das Höchstgewicht und/oder die Höchstbreite überschreiten, ist eine Sonderbewilligung des Gemeindevorstandes Ruschein erforderlich (das maximale Höchstgewicht beträgt 16 Tonnen).

Art. 3 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschließlich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäß eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Art. 4 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung auf allen Waldstrassen bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.
- e) Fahrzeuge der KWI
- f) Fahrten für die Alpladung und Alpentladung
- g) Fahrten für den Abtransport von Gant- und Losholz sowie Frondienstfahrzeuge

Art. 5 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften, Alpbestössern;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke, wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.
- e) Ortsverkehr *Acla Biet-Mulin da Siat* (für Niedergelassene und Aufenthalter in den Gemeinden Ruschein, Siat und Ladir unter Vorbehalt von Art. 2 Ziff. 3 Absatz 3). Die Ortsverkehrsbewilligung für diese Strecke kann in Siat oder Ruschein eingeholt werden.

- f) Fahrzeuge, die aus touristischen Gründen eingesetzt werden (Ferien- oder Tagesaufenthalter)

Art. 6 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Jahresbewilligung für Fahrzeuge <i>bis 3.5 t</i> | Fr. 50.-- |
| b) | Tagesbewilligungen für Fahrzeuge <i>bis 3.5 t</i> | Fr. 25.-- |

Zweiradfahrzeuge (Motorfahrräder und Töff) entrichten die Hälfte, Fahrzeuge *über 3.5 t* das Doppelte dieser Ansätze.

Die Gemeinden Schnaus und Ladir bezahlen gemäß Aussprache unter den beteiligten Gemeinden pauschal für die Benutzung der Straßen durch die Gemeinde selbst je Fr. 100.-- pro Jahr.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig. Für Spezialbewilligungen werden separate Gebühren erhoben.

Die Abgabestellen für Jahres- und Tagesbewilligungen werden durch den Gemeindevorstand bestimmt.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut **sicht- und lesbar** anzubringen. Die **selbstklebenden Vignetten** müssen auf der Innenseite des Fahrzeuges an die **Frontscheibe geklebt** werden (Um Missbräuche auszuschließen, gilt das bloße Anbringen der Vignette am Armaturenbrett als vorschriftswidrig und wird mit Buße bestraft. Dasselbe gilt für das Ankleben der Vignette mit Klebeband an die Frontscheibe). **Karten** sind auf dem Armaturenbrett **aufzustellen**. Das nicht vorschriftsgemässe Anbringen der Bewilligung ist strafbar und wird mit Busse gemäss Art. 8 dieses Reglements geahndet.

Für Fahrzeuge *über 3.5 t* kann der Gemeindevorstand Ruschein nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen entstehenden Straßenunterhalt erheben.

Art. 7 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand Ruschein kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Für spezielle Anlässe kann der Gemeindevorstand Ruschein bestimmte Straßen öffnen und von der Bewilligungspflicht und Gebührenpflicht befreien.

Die Höchstgeschwindigkeit auf allen Waldstrassen beträgt 40 km/h. Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schließen.

Das an die Straßen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und/oder geeigneten Stellen erfolgen. Das Parkieren an den Ausweichplätzen bzw. Plätzen zum Kreuzen der Fahrzeuge ist untersagt.

Gemäß Art. 2 ist die Strasse Grotta-Alp Ruschein ab Plaun da Vitg ab 1. Dezember des Jahres mittels Barriere geschlossen. Privaten ist es generell untersagt, auf Waldstrassen die Schneeräumung vorzunehmen. Für die Strasse Grotta-Alp Ruschein sowie die Strasse Encavidas-Muletg gilt für die Zeit ab 1. Dezember eine Wintersperre. Der Vorstand bestimmt die Wiedereröffnung bzw. Teilwiedereröffnungen.

Art. 8 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse von Fr. 100.— bis Fr. 1'000.—, im Wiederholungsfall bis Fr. 5'000.--, bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 9 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre oder Sicherheitsdienste delegieren.

Art. 10 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Die Strasse *Acla Biet-Mulin da Siat* ist an beiden Strassenenden mit der notwendigen Signalisation zu versehen.

Auf der Gemeindekanzlei liegt ein Strassenplan der Gemeinde auf, aus welchem die unter Ziff. 1 + 2 genannten Straßen ersichtlich sind. Dem Strassenplan liegt ein Reglement bei.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Ruschein, den 21.8.1997 / Revidiert am: 5.5.2000 und 13.11.2002

Für die Gemeinde:

Der Gemeindepräsident: *Capaul Leo*

Der Gemeindeaktuar: *Casanova Toni*